

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. Juni 1996

1649. Nutzungsplanung Affoltern a.A., Revision

Mit Beschluss Nr. 31/1994 genehmigte der Regierungsrat die revidierte Nutzungsplanung der Gemeinde Affoltern a.A. gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 21. Juni 1993. Infolge hängiger Rekurse wurden von Art. 3 der Bau- und Zonenordnung die Grundmasse der Zone W2a sowie die Waldabstandslinie Oetlistal einstweilen von der Genehmigung ausgenommen.

Der Rekurs gegen die Grundmasse der Zone W2a wurde von der Baurekurskommission II teilweise gutgeheissen. In der Folge setzte die Gemeindeversammlung vom 28. November 1994 revidierte Grundmasse der Zone W2a fest. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 18. Januar 1995 ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Der Rekurs gegen die Festsetzung der Waldabstandslinie Oetlistal gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 21. Juni 1993 wurde von der Baurekurskommission vollumfänglich abgewiesen. Dieser Entscheid wurde nicht angefochten und ist in Rechtskraft erwachsen.

Am 27. November 1995 beschloss die Gemeindeversammlung Affoltern a.A. eine Umzonung des Grundstücks Kat.-Nr. 4505 (Pfruehdhofareal) von der Zone für öffentliche Bauten in die zweigeschossige Wohnzone W2c. Gegen diesen Beschluss sind laut Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 12. Januar 1996 und des Bezirksrates Affoltern a.A. vom 15. Januar 1996 keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Die Vorlage gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Grundmasse der Zone W2a von Art. 3 der Bau- und Zonenordnung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung Affoltern a.A. vom 28. November 1994, die Waldabstandslinie Oetlistal gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 1993 sowie die Umzonung des Grundstückes Kat.-Nr. 4505 (Pfruehdhofareal) von der Zone für öffentliche Bauten in die zweigeschossige Wohnzone W2c gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 1995 werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Affoltern a.A., 8910 Affoltern a.A. (unter Rücksendung von je zwei mit Genehmigungsvermerk versehenen Planausschnitten bzw. Ergänzungsblatt der Bau- und Zonenordnung betreffend Art. 3), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi